

Entgeltordnung

der Gemeinde Steinberg für die Freibäder Wernesgrün und Wildenau

Beschlossen durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2023/027 vom 27.04.2023

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld
3. Öffnungszeiten
4. Benutzungskarten und deren Entgelte
5. Zusätzliche Leistungen im Freibad Wildenau und deren Entgelte
6. Entgelte für Schwimmunterricht
7. Ermäßigungen
8. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Freibäder Wernesgrün und Wildenau, diese sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Steinberg und unterliegen seit dem 01.01.2023 der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die enthaltenen Bestimmungen gelten für beide Bäder und deren Nebenleistungen.

Regelungen zur Benutzung der Freibäder sind separat durch die jeweilige Haus- und Badeordnung sowie die Benutzungsordnung für den Zelt- und Grillplatz festgelegt.

2. Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Ordnung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Diese sind sofort fällig bei Eintritt in das Bad oder beim Erwerb von Saisonkarten. Bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen gemäß dieser Ordnung, werden die Entgelte mit Bekanntgabe der Entgelthöhe fällig.

3. Öffnungszeiten

Die Freibäder sind täglich von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

In den Schulferien täglich von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Der Schwimmmeister des jeweiligen Freibades ist berechtigt, entsprechend den Witterungsbedingungen und nach Zustimmung der Gemeindeverwaltung die Öffnungszeiten zu ändern.

4. Benutzungskarten und deren Entgelte

In den festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils angegebenen gesetzlichen Höhe bereits enthalten.

Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen wird, hat den doppelten Eintrittspreis zu entrichten.

Jahres- und Elferkarten berechtigen nicht automatisch zum Eintritt. Die Karte muss an der Kasse oder beim Bademeister beim Betreten des Freibades vorgezeigt werden. Das Personal ist im Übrigen zur jederzeitigen Kontrolle der Eintrittskarten berechtigt.

Kinder bis zum Ende des 2. Lebensjahres haben freien Eintritt.

4.1 Tageskarten (7 % USt.)

Eine Tageskarte berechtigt zur Benutzung des Freibades durch eine Person an dem Tag, an dem das Entgelt entrichtet wurde, während der gesamten Öffnungszeiten. Gelöste Tageskarten verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit, um Missbrauch (Weitergabe) zu vermeiden.

- Tageskarte Erwachsener	3,50 €
- Tageskarte Kind (3 bis 18 Jahre)	2,00 €
- Familientageskarte	8,50 €

Als Familie gelten für die Entgelterhebung Elternteile mit einem oder mehreren eigenen Kindern im Alter von 3-18 Jahren.

4.2 Abendkarten (7% USt)

Diese berechtigen zur Benutzung des Freibades ab 18.00 Uhr, durch eine Person an dem Tag, an dem das Entgelt entrichtet wurde.

- - Abendkarte Erwachsener	2,50 €
- - Abendkarte Kind (3 bis 18 Jahre)	1,00 €

4.3 11er Karten (7% Ust.)

Diese berechtigen zur Benutzung des Freibades durch eine Person für 11 Tagesbesuche während der gesamten Öffnungszeiten. Der 11. Eintritt ist frei.

Die 11er Karte kann auch von Gruppen genutzt werden.

- 11er Karte Erwachsener	35,00 €
- 11er Karte Kind (3 bis 18 Jahre)	20,00 €

4.4 Jahreskarten (7% USt.)

Diese berechtigen, die auf der Karte benannten Personen, beide Freibäder während einer Badesaison beliebig oft zu nutzen. Dies gilt nur während der Öffnungszeiten. Wurde das Bad durch den Bademeister geschlossen, besteht kein Anrecht auf Nutzung. Die Karte darf nicht weitergegeben werden und gilt nur für die Personen, auf deren Namen die Karte ausgestellt ist.

Zur Kontrolle kann das Personal die Vorlage des Personalausweises verlangen.

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - Jahreskarte Erwachsener | 70,00 € |
| - Jahreskarte Kind (3 bis 18 Jahre) | 40,00 € |
| - Familienjahreskarte | 150,00 € |

Als Familie gelten für die Entgelterhebung Elternteile mit einem oder mehreren eigenen Kindern im Alter von 3-18 Jahren.

5. Zusätzliche Leistungen im Freibad Wildenau und deren Entgelte

In den festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils angegebenen gesetzlichen Höhe bereits enthalten.

5.1 Grillkarte (19% USt.)

Diese berechtigt zur Benutzung der Grillstation an dem Tag, für den das Entgelt entrichtet wurde. Die Nutzung des Grillplatzes ist nur während der Öffnungszeiten des Freibades und Anwesenheit des Bademeisters möglich. Der Eintritt für das Freibad ist im Entgelt mit enthalten.

- | | |
|----------------------------------|---------|
| - Pro Person | 8,00 € |
| - Pauschale für Strom pro Gruppe | 10,00 € |

Entgeltschuldner ist jeweils der Antragsteller der Grillgruppe.

5.2 Zeltkarte (19% USt.)

Diese berechtigt zur Benutzung der ausgewiesenen Freizeitfläche des Freibades an den Tagen und den darauffolgenden Nächten, für die das Entgelt entrichtet wurde. Im Entgelt ist der Tageseintritt in das Freibad enthalten. Es darf ausdrücklich nur während der Öffnungszeiten des Freibades und Anwesenheit des Bademeisters gebadet werden. Die Benutzung des Badebeckens außerhalb dieser Zeiten ist verboten!

- | | |
|----------------------------------|---------|
| - Pro Person | 10,00 € |
| - Pauschale für Strom pro Gruppe | 10,00 € |

Entgeltschuldner ist jeweils der Antragsteller der Zeltgruppe.

6. Schwimmunterricht (19% USt)

Das Entgelt für den angebotenen Schwimmunterricht beträgt **18,00 € pro Stunde**. Der Preis enthält den Eintritt für den Teilnehmer sowie auch den Eintritt für eine Begleitperson. Für die Abnahme der Schwimmstufe durch den Schwimmmeister wird ein zusätzliches Entgelt über **10,00 €** erhoben.

7. Entgeltermäßigung / -befreiung

7.1 Ermäßigung zu 50% auf den gültigen Eintrittspreis

...erhalten nach Voranmeldung in der Gemeindeverwaltung, folgende Gruppen aus der Gemeinde Steinberg:

- Schulklassen und Kindergartengruppen inklusive deren Aufsichtspersonen
- Vereinsgruppen
- Kinder- und Jugendgruppen z.B. aus kirchlichen Einrichtungen, Feuerwehr, usw.

...erhalten, nach Vorlage des Nachweises an der Freibadkasse:

- Familien der Gemeinde Steinberg mit gültigem sächsischem Familienpass
- Inhaber der sächsischen Ehrenamtskarte mit Wohnsitz in der Gemeinde Steinberg

7.2 Entgeltbefreiung

Von folgenden Besuchern wird kein Benutzungsentgelt verlangt:

- Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres
- Beschäftigte der gastronomischen Einrichtungen bei Ausübung von Tätigkeiten im Freibadgelände gemäß Vereinbarung und Vertrag.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 02.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Satzung vom 12.04.2019 vom Gemeinderat am 27.04.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Steinberg, den 28.04.2023


Bürgermeister A. Gruner

